



Statuten

des Vereins „Sicheres Wohnen Schweiz (SWS)“

Inhaltsverzeichnis

A. Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1 Name, Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Aufgaben	3
B. Mitgliedschaft	4
Art. 4 Mitglieder	4
Art. 5 Aktivmitglieder	4
Art. 6 Assoziierte Mitglieder	5
Art. 7 Passivmitglieder (Behörden und Institutionen)	5
Art. 8 Ehrenmitglieder	5
Art. 9 Aufnahme, Austritt	6
Art. 10 Beendigung der Mitgliedschaft	6
Art. 11 Ausschliessung	6
Art. 12 Anspruch auf das Vereinsvermögen	6
C. Mittel	7
Art. 13 Beschaffung	7
Art. 14 Einmaliger Beitrittsbeitrag	7
Art. 15 Mitgliederbeitrag	7
Art. 16 Rechnungsführung, Geschäftsjahr	7
Art. 17 Haftung	7
D. Organisation	8
Art. 18 Organe	8
I. Mitgliederversammlung	8
Art. 19 Mitgliederversammlung	8
Art. 20 Vorsitz	8
Art. 21 Beschlussfähigkeit	9
Art. 22 Stimmrecht	9
Art. 23 Beschlussfassung	9
Art. 24 Urabstimmung	9
Art. 25 Befugnisse	10
II. Vorstand	10
Art. 26 Vorstand	10
Art. 27 Amtsdauer	10
Art. 28 Einberufung	11

Art. 29	Beschlussfassung	11
Art. 30	Befugnisse des Vorstands	11
III.	Geschäftsleitung	11
Art. 31	Geschäftsleitung	11
Art. 32	Einberufung	11
Art. 33	Befugnisse	12
IV.	Fachkommissionen	12
Art. 34	Fachkommissionen	12
V.	Geschäftsstelle	12
Art. 35	Geschäftsstelle	12
VI.	Revisionsstelle	12
Art. 36	Revisionsstelle	12
Art. 37	Aufgaben	13
E.	Verschiedenes	13
Art. 38	Reglemente	13
Art. 39	Zeichnungsberechtigung	13
Art. 40	Datenschutz	13
Art. 41	Gäste	13
Art. 42	Auflösung, Liquidation, Fusion	14
Art. 43	Änderung der Statuten	14
Art. 44	Eintragung im Handlungsregister	14
Art. 45	Haftpflicht	14
Art. 46	Inkrafttreten	14

A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz Unter dem Namen „**Sicheres Wohnen Schweiz (SWS)**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz ist am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2

Zweck Der Verein bezweckt, den Einbruchschutz gesamtschweizerisch zu verbessern und mit harmonisierten Beratungsgesprächen, Ausbildungen sowie der Einhaltung von SWS-Standesregeln einheitliche Umsetzungen im Einbruchschutz bei den Bürgerinnen und Bürgern (Kunden) zu fördern.

Der Verein „Sicheres Wohnen Schweiz (SWS)“ versteht sich als Informationsplattform und Ansprechpartner für Sicherheitsfragen im Einbruchschutz für Mitglieder, Verbände, Behörden und der breiten Öffentlichkeit.

Er ist konfessionell und politisch neutral und verfolgt öffentliche Zwecke auf dem Gebiet der Einbruchprävention.

Art. 3

Aufgaben Im Rahmen dieses Zweckes gibt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

1. Innerhalb des Vereins:

- fachspezifische Zusammenarbeit der diesem Verein angeschlossenen Unternehmungen, unabhängig der Konkurrenzierung am Verkaufspunkt;
- Umsetzung gemeinsamer Projekte für eine umfassende Einbruchprävention bei den Kunden;
- Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen, die auf den Einbruchschutz ausgerichtet sind;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern;
- Pflegen von Erfahrungsaustausch und Netzwerk zwischen den Mitgliedern.

2. Ausserhalb des Vereins:

- Expertentätigkeit bei Abschlussprüfungen im Ausbildungsbereich des sicherheitstechnischen Einbruchschutzes;
- Wahrnehmen von Referententätigkeiten bei Ausbildungsveranstaltungen im sicherheitstechnischen Einbruchschutz;
- Gezielte Mitarbeit bei anderen Organisationen, die auch Bezug zum sicherheitstechnischen Einbruchschutz aufweisen;
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Aktivitäten mit Behörden und Institutionen.

B. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden, wer einen Geschäftssitz und eine aktive Tätigkeit in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein aufweist. Ein Mitglied anerkennt den Zweck des Vereins und fördert diesen.

Der Verein verfügt über:

- a) Aktivmitglieder
- b) Assoziierte Mitglieder
- c) Passivmitglieder (Behörden und Institutionen)
- d) Ehrenmitglieder

Die Zuteilung zur jeweiligen Mitgliederkategorie wird durch den Vorstand festgelegt.

Die Mitglieder verpflichten sich, Reglemente, welche von zuständigen Organen des Vereins erlassen wurden, einzuhalten und Beschlüssen soweit möglich Folge zu leisten.

Art. 5

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind als Unternehmen bzw. juristische Personen konstituiert. In folgenden Konstellationen besteht die Möglichkeit, Aktivmitglied zu werden:

- a) Bei einem Branchenverband oder einer Dachorganisation, dessen bzw. deren Mitglieder Dienstleistungen oder Produkte wie Fenster, Türen, Schliessvorrichtungen, Einbruchmeldeanlagen usw. anbieten.
- b) Bei einem Unternehmen (juristische Person, Personengesellschaft und Einzelunternehmen), dessen wirtschaftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Verbesserung des Einbruchschutzes steht (Sicherheitsfirmen usw.).
- c) Weiter kann die Polizei Aktivmitglied werden.

Bei Unternehmen mit Holdingstrukturen können nur juristisch selbständige Tochtergesellschaften Aktivmitglied werden.

Die Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds werden immer durch die gleiche Person (Delegierter), oder Ersatzdelegierter, wahrgenommen. Ein Aktivmitglied verfügt über ein Antrags-, Wahl- und Stimmrecht und es kann sich, bzw. seinen Delegierten, in den Vorstand wählen lassen.

Der Delegierte nimmt folgende Rechte und Pflichten wahr:

- a) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ist obligatorisch. Bei Verhinderung ist die Teilnahme durch einen Ersatzdelegierten wahrzunehmen.
- b) Aktive Mitarbeit in Arbeitsgruppen.

- c) Umsetzung von gemeinsam gefällten Beschlüssen.

Art. 6

Assoziierte Mitglieder Assoziierte Mitglieder sind als Unternehmen bzw. juristische Personen konstituiert und sind in einem Gebiet tätig, welches sich mit Fragen rund um die Sicherheit, bzw. deren Verletzung beschäftigt (z.B. Versicherungen, Hauseigentümerverband usw.).

Die Rechte und Pflichten eines assoziierten Mitglieds werden immer durch die gleiche Person (Delegierter), oder Ersatzdelegierter, wahrgenommen. Ein assoziiertes Mitglied verfügt über ein Antrags-, Wahl- und Stimmrecht und es kann sich, bzw. seinen Delegierten, in den Vorstand wählen lassen.

Ein Vertreter der assoziierten Mitglieder muss mindestens im Vorstand vertreten sein.

Die Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder sind identisch mit jenen der Aktivmitglieder.

Art. 7

**Passivmitglieder
(Behörden und
Institutionen)**

Behörden und Institutionen sind sog. Passivmitglieder; sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und verfügen weder über ein Antrags-, noch ein Wahl- und Stimmrecht. Sie können nicht im Vorstand vertreten sein, aber in Arbeitsgruppen mitwirken.

Behörden und Institutionen (z.B. Prüf- und Zertifizierungsstellen) können durch einen Delegierten im Verein vertreten sein.

Sie nehmen in beratender Funktion an den Mitgliederversammlungen teil.

Ihre Teilnahme dient dem Erfahrungsaustausch.

Art. 8

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied werden kann eine Person, welche während Jahren besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

Ein Ehrenmitglied kann an allen Vereinsaktivitäten teilnehmen und bezahlt keinen Mitgliederbeitrag. Es verfügt weder über ein Antrags-, noch ein Wahl- und Stimmrecht.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag vom Vorstand durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Art. 9

Aufnahme, Austritt Aufnahme und Austritt sind im Reglement „Aufnahme und Austritt von Mitgliedern“ geregelt, soweit die Statuten keine anderslautende Bestimmung enthält.

Art. 10

Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie durch Ausschluss bzw. bei Auflösung der juristischen Person, Personengesellschaft oder des Einzelunternehmens.

Art. 11

Ausschliessung Mitglieder, welche die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen oder in schwerwiegender Weise dem Vereinszweck zuwiderhandeln, können durch den Vorstand jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

In sämtlichen Mitgliederkategorien wird den Betroffenen das rechtliche Gehör durch den Vorstand gewährt.

Beim Ausschluss steht dem Mitglied das Rekursrecht an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu.

Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten. Die Mitgliedschaft wird beibehalten, wenn an der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung die Einsprache gutheissen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Verlaufe des Vereinsjahrs endet (Ausschluss, Austritt), haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und den für das Vereinsjahr bezahlten Mitgliederbeitrag.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

Art. 12

Anspruch auf das Vereinsvermögen Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

C. Mittel

Art. 13

Beschaffung

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- a) Einmalige Beitrittsbeiträge der Mitglieder;
- b) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- c) Beiträge der öffentlichen Hand;
- d) Spenden.

Art. 14

Einmaliger Beitrittsbetrag

Bei der Aufnahme eines Aktiv- und assoziierten Mitglieds wird ein einmaliger Beitrag für bereits erarbeitete Unterlagen erhoben.

Die Höhe des Beitrags wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt, wobei die Modalitäten zur Festsetzung des einmaligen Beitrittsbetrags im Beitragsreglement geregelt sind.

Art. 15

Mitgliederbeitrag

Zur Deckung der Ausgaben werden jährliche Mitgliederbeiträge erhoben.

Die Höhe des Beitrags wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt, wobei die Modalitäten zur Festsetzung des Mitgliederbeitrags im Beitragsreglement geregelt sind.

Ehrenmitglieder, Behörden und Institutionen (Passivmitglieder) sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 16

Rechnungsführung Geschäftsjahr

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

Dem Finanzverantwortlichen obliegt die laufende Überwachung der Rechnungsführung.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

D. Organisation

Art. 18

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Fachkommissionen;
- e) die Geschäftsstelle;
- f) die Revisionsstelle, falls eine solche bestellt wird.

I. Mitgliederversammlung

Art. 19

Mitglieder- versammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen und findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Traktandenliste, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands schriftlich spätestens 30 Tage vor der Versammlung zugestellt werden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, sofern es die Geschäfte erfordern und ist abzuhalten, wenn ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände bei der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands verlangt. Die Versammlung hat im letzteren Fall innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Gesuchs stattzufinden.

Art. 20

Vorsitz

Vorsitzender in der Mitgliederversammlung ist der Vereinspräsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Art. 21

Beschlussfähigkeit Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 22

Stimmrecht Jedes Aktivmitglied hat in der Mitgliederversammlung zwei Stimmen. Assoziierte Mitglieder verfügen über eine Stimme.

Verbände, Organisationen und Unternehmen (juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen) üben ihr Stimmrecht durch den bevollmächtigten Delegierten aus.

Art. 23

Beschlussfassung Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Wird dieses nicht erreicht, gilt im nächsten Wahlgang das relative Mehr.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Statutenrevisionen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmenden Mitglieder.

Art. 24

Urabstimmung Der Vorstand kann Vereinsbeschlüsse, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, den Mitgliedern zur schriftlichen Entscheidung vorlegen. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der bis zum Stichtag schriftlich abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitglieder sind über die auf schriftlichem Weg gefassten Beschlüsse zu informieren.

Art. 25**Befugnisse**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Genehmigung der Jahresberichte (des Vorstandes, der Geschäftsstelle und der Revisionsstelle, falls eine solche besteht);
- Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme eines allfälligen Revisionsberichts;
- Erteilung der Décharge für den Vorstand;
- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Finanzverantwortlichen, des übrigen Vorstands und die Wahl der Revisoren und/oder der Revisionsstelle;
- Kenntnisnahme (oder Genehmigung) des Budgets;
- Festlegung der Jahres- und Beitrittsbeiträge;
- Behandlung von Rekursen im Sinne von Art. 11;
- Änderung der Statuten;
- Entscheid über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über weitere durch Gesetz oder statutarisch zugewiesene oder vom Vorstand unterbreitete Geschäfte.

Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

II. Vorstand**Art. 26****Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Finanzverantwortlichen sowie mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Im Vorstand müssen Aktivmitglieder aus den Bereichen Fenster, Türen, Schliessvorrichtungen, Einbruchmeldeanlagen, die Polizei (allgemein) und assoziierte Mitglieder vertreten sein. Es ist eine ausgewogene Vertretung aller Bereiche anzustreben. Handelt es sich beim Mitglied um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, muss es einen Delegierten in den Vorstand wählen lassen.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 27**Amtsduer**

Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Maximal sind vier Amtsperioden möglich.

Art. 28**Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zwei Mal jährlich.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb eines Monats stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel 14 Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Traktanden Auskunft zu geben.

Art. 29**Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind gemäss Organisationsreglement möglich.

Art. 30**Befugnisse des
Vorstands**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung der laufenden Geschäfte im Interesse seiner Mitglieder;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, Ausnahme Ehrenmitglieder;
- Erlass von Reglementen;
- Wahl des Geschäftsstellenleiters;
- Bestellung und Besetzung von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen;
- Delegation von Aufgaben an die Geschäftsleitung, die Geschäftsstelle bzw. an Fachkommissionen.

III. Geschäftsleitung**Art. 31****Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Finanzverantwortlichen und dem Geschäftsstellenleiter.

Art. 32**Einberufung**

Die Geschäftsleitung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 33**Befugnisse**

Die Geschäftsleitung überwacht die Arbeiten der Fachkommissionen und Arbeitsgruppen, welche ihr unterstellt sind. Diese erstatten der Geschäftsleitung periodisch Bericht.

IV. Fachkommissionen**Art. 34****Fachkommissionen**

Fachkommissionen (FK) werden für die Bearbeitung besonderer Themenbereiche eingesetzt. Sie setzen sich zusammen aus Fachpersonen der Dienstleistungsbereiche Fenster, Türen, Schliessvorrichtungen, Einbruchmeldeanlagen und der Polizei.

Der Geschäftsstellenleiter ist ebenfalls in Fachkommissionen vertreten und nimmt Koordinationsfunktionen wahr.

V. Geschäftsstelle**Art. 35****Geschäftsstelle**

Der Vorstand setzt für die Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle ein.

Der Geschäftsstellenleiter nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstandes teil.

VI. Revisionsstelle**Art. 36****Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung kann eine Revisionsstelle wählen, die unabhängig vom Vorstand, der Geschäftsleitung und der Geschäftsstelle sein muss. Die Revisionsstelle muss befähigt sein, ihre Aufgaben zu erfüllen. Wählbar sind ein oder mehrere stimmberechtigte Mitglieder, Personen die nicht Mitglieder des Vereins sind oder auch eine (externe) juristische Person.

Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für eine erste Mandatsdauer von einem Jahr. Das Mandat verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn die Mitgliederversammlung nicht einen andern Beschluss fasst.

Die Revisionsstelle kann von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden. Vorbehalten bleiben deren gesetzliche bzw. vertragliche Ansprüche.

Art. 37**Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft, ob die Bücher korrekt geführt sind und ob die Rechnung das Ergebnis des Geschäftsjahrs sowie die Vermögenslage des Vereins richtig wiedergibt. Sie berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und empfiehlt die Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

E. Verschiedenes**Art. 38****Reglemente**

Die Einzelheiten betreffend die Organe (Mitgliederversammlung, Vorstand, Geschäftsleitung, Fachkommissionen, Geschäftsstelle und Revisionsstelle), z.B. die zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse und deren Zusammensetzung, werden in einem Organisationsreglement festgelegt.

Die Einzelheiten betreffend das Aufnahmeverfahren der Mitglieder werden in einem Reglement über die Aufnahme und den Austritt von Mitgliedern festgelegt.

Die Einzelheiten betreffend die Qualitätskontrolle werden in einem Reglement Qualitätskontrolle/-kriterien festgelegt.

Die Einzelheiten betreffend die Standesregeln werden in einem Reglement Standesregeln festgelegt.

Art. 39**Zeichnungs-
berechtigung**

Die Zeichnungsberechtigung der Vereinsorgane ist im Organisationsreglement festgehalten.

Art. 40**Datenschutz**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche erhaltenen Daten vertraulich und gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) zu behandeln.

Ist ein Mitglied aufgrund seiner Stellung verpflichtet, auch innerhalb des Vereins Datenschutzbestimmungen einzuhalten, so ist diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Art. 41**Gäste**

Die Mitnahme von Gästen und Besuchern an Versammlungen ist nach Absprache mit dem Vorstand erlaubt. Für besondere Anlässe können nach Rücksprache mit dem

Vorstand weitere Personen zugelassen werden.

Vertrauliche Geschäfte können unter Ausschluss von Gästen und Besuchern behandelt werden.

Art. 42

**Auflösung,
Liquidation,
Fusion**

Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung bedarf es gemäss Art. 23 einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmenden Mitgliedern.

Im Falle der Fusion mit einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstands.

Im Falls eines Auflösung führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Bei einem Aktivenüberschuss entscheidet die Mitgliederversammlung die Zuwendung von Gewinn und Kapital an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Schweiz, die zwingend auch steuerbefreit ist.

Art. 43

**Änderung der
Statuten**

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und stimmenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Art. 44

**Eintragung im
Handelsregister**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 45

Haftpflicht

Der Verein SWS mit seinen beteiligten Verbänden und Institutionen schliessen jegliche Haftpflicht und Gewährleistung aus. Dies gilt insbesondere auch in jenen Fällen, wo Einbrüche trotz SWS standardisierten Beratungsvorgaben erfolgen.

Art. 46

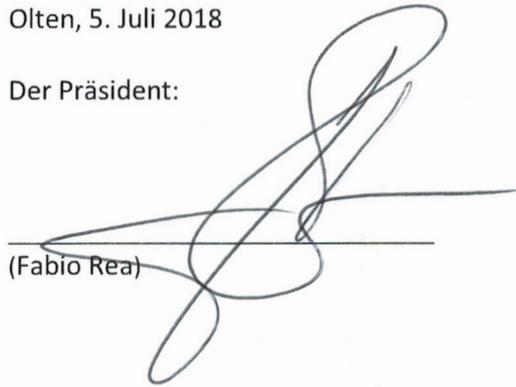
Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 5. Juli 2018 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Olten, 5. Juli 2018

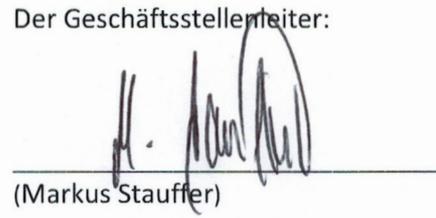
Der Präsident:

(Fabio Rea)

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right, positioned above a horizontal line.

Der Geschäftsstellenleiter:

(Markus Stauffer)

A handwritten signature in black ink, featuring a series of vertical strokes and loops, positioned above a horizontal line.